

AMTSBLATT

Kreisstadt Mettmann



Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

Nr. 16/2014

24. Jahrgang

16. Mai 2014

Inhaltsverzeichnis

- 36** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Einladung zur 2. Sitzung des Kommunalwahlausschusses am Mittwoch, 28. Mai 2014, 17:00 Uhr, Großer Sitzungssaal des Rathauses, 1. Stockwerk Altbau, Neanderstraße 85, 40822 Mettmann
Die Bevölkerung ist zur Sitzung eingeladen.
- 37** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Mettmann vom 18.12.1997 in der Fassung der 3. Änderung vom 08.04.2014
- 38** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Mettmann vom 28.09.2010 in der Fassung der 2. Änderung vom 08.04.2014
- 39** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes
hier: Frau Bettina Eichert für Herrn Joachim Sander (CDU)
- 40** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes
hier: Herr Stefan Jesse für Frau Dr. Heidi Hein-Kircher (CDU)
- 41** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes
hier: Frau Hedwig Scholz für Frau Renate Petschull (SPD)
- 42** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes
hier: Frau Sigrid Meckel für Herrn Wolfgang Petschull (SPD)

36

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die
Einladung zur 2. Sitzung des Kommunalwahlausschusses

E i n l a d u n g

zur 2. Sitzung des Kommunalwahlausschusses
am Mittwoch, 28.05.2014, 17:00 Uhr
im großen Sitzungssaal, 1. Stockwerk Altbau, Neanderstraße 85

T a g e s o r d n u n g

A) Öffentlicher Teil:

1. Formalien
 - Eröffnung der Sitzung
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
 - Feststellung der Anwesenheit
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
2. Feststellung des Ergebnisses der Wahl zum Rat der Stadt Mettmann am 25.05.2014 und der Zuteilung der Sitze
3. Feststellung des Ergebnisses der Wahl zum Integrationsrat der Stadt Mettmann am 25.05.2014
4. Verschiedenes

Ich weise darauf hin, dass der Wahlausschuss gemäß § 2 Abs. 3 des Kommunalwahlausschusses ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig ist.

Mit freundlichen Grüßen

Günther
Bürgermeister als Wahlleiter

Die Bevölkerung ist zur Sitzung herzlich eingeladen.

37

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Mettmann
vom 18.12.1997 in der Fassung der 3. Änderung vom 08.04.2014**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.04.2013 (GV NRW S. 194) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 08.04.2014 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 erhält folgende Ergänzung

(1) ...

a) nur ein Hund gehalten wird (...)	110,00 €
d) ein oder andere gefährliche Hunde gehalten werden (...)	950,00 €

(2) Gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 1 Buchstaben d) sind solche Hunde, die

- auf Angriffslust oder über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen zum Schutzhund oder einer Abrichtung auf Schärfe begonnen oder abgeschlossen haben,
- sich nach einem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben,
- wiederholt in Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben,
- wiederholt bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

Gefährliche Hunde und Hunde bestimmter Rassen im Sinne dieser Vorschrift sind folgende Rassen:

1. Pitbull Terrier
2. American Staffordshire Terrier
3. Staffordshire Bullterrier
4. Bullterrier
5. American Bulldog
6. Bullmastiff
7. Mastiff
8. Mastino Espanol
9. Mastino Napoletano
10. Fila Brasileiro
11. Dogo Argentino

12. Rottweiler
13. Tosa Inu
14. Alano

sowie Kreuzungen dieser Rassen.

Soweit für Hunde der Nachweis erbracht wird, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist, kann auf Antrag die Festsetzung der Steuer mit dem Steuersatz nach § 2 Abs. 1 Buchstaben a), b) und c) erfolgen.

Die Festsetzung mit dem Steuersatz nach § 2 Abs. 1 Buchstaben a), b) und c) erfolgt ab dem Ersten des Monats, in dem der Antrag bei der Abteilung Finanzbuchhaltung und Abgaben eingegangen ist, sofern der Nachweis innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung bei dieser erbracht und vorgelegt wird.

Für Hunde nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis einschließlich Nr. 4 dieser Satzung ist der Nachweis einer erfolgreichen Verhaltensprüfung durch eine Bescheinigung einer für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörde zu erbringen.

Für Hunde nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 bis einschließlich Nr. 14 dieser Satzung kann der Nachweis einer erfolgreichen Verhaltensprüfung auch von einer oder einem durch die Ordnungsbehörde anerkannten Sachverständigen oder einer von der Ordnungsbehörde anerkannten sachverständigen Stelle erbracht werden.

§ 2

§ 11

Diese Satzung tritt am 01.07.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 08.04.2014 unter dem Tagesordnungspunkt 15 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 30.04.2014

Der Bürgermeister

Bernd Günther

38

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Mettmann vom 28.09.2010 in der Fassung der 2. Änderung vom 08.04.2014

Aufgrund des §7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023) – in der aktuell gültigen Fassung – und der §§ 1-3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) – in der aktuell gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 08.04.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 Abs. 1 Satz 1 wird ersetzt durch:

- (1) Für Spielclubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Steuer 10 v. H. des Spielumsatzes.

§ 2

§ 6 Abs. 2 wird ersetzt durch:

- (2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 3 a) bei
Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 15 v. H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 70,00 €
2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 3 b) bei
Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 15 v. H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 30,00 €
3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und sonstigen
Orten (§ 1 Nr. 3 a und b) bei Apparaten, mit denen
Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere
dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder
Verharmlosung des Krieges oder pornographische
und die Würde des Menschen verletzende Praktiken
zum Gegenstand haben 1.000,00 €

§ 3

Die Satzung tritt am 01.07.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung, die vom Rat der Stadt Mettmann am 08.04.2014 unter dem Tagesordnungspunkt 14 beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, 30.04.2014

Der Bürgermeister

Bernd Günther

39

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes**

Herr Joachim Sander (CDU) ist durch Mandatsverzicht am 07.05.2014 als Mitglied des Rates der Kreisstadt Mettmann ausgeschieden. Als Listennachfolgerin wird aus der Reserveliste der CDU gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz

Frau
Bettina Eichert,
geb. 1967,
Bilanzbuchhalterin,
wohnhaft in Mettmann,
Klutenscheuer 49,

festgestellt. Frau Eichert hat die Wahl angenommen.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Einspruch erheben.

Der Einspruch ist bei dem Bürgermeister als Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Mettmann, den 12.05.2014

Der Bürgermeister als Wahlleiter

Günther

40

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes**

Frau Dr. Heidi Hein-Kircher (CDU) ist durch Mandatsverzicht am 08.05.2014 mit sofortiger Wirkung als Mitglied des Rates der Kreisstadt Mettmann ausgeschieden. Als Listennachfolger wird aus der Reserveliste der CDU gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz

Herr
Stefan Jesse,
geb. 1966,
selbst. KFZ-Meister
wohnhaft in Mettmann,
Joh.-Flintrop-Str. 103,

festgestellt. Herr Jesse hat die Wahl angenommen.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Einspruch erheben.

Der Einspruch ist bei dem Bürgermeister als Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Mettmann, den 12.05.2014

Der Bürgermeister als Wahlleiter

Günther

41

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes**

Frau Renate Petschull (SPD) ist durch Mandatsverzicht am 06.05.2014 als Mitglied des Rates der Kreisstadt Mettmann ausgeschieden. Als Listennachfolgerin wird aus der Reserveliste der SPD gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz

Frau
Hedwig Scholz,
geb. 1941,
Rentnerin,
wohnhaft in Mettmann,
Lechstraße 9,

festgestellt. Frau Scholz hat die Wahl angenommen.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Einspruch erheben.

Der Einspruch ist bei dem Bürgermeister als Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Mettmann, den 12.05.2014

Der Bürgermeister als Wahlleiter

Günther

42

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes

Herr Wolfgang Petschull (SPD) ist durch Mandatsverzicht am 06.05.2014 als Mitglied des Rates der Kreisstadt Mettmann ausgeschieden. Als Listennachfolgerin wird aus der Reserveliste der SPD gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz

Frau
Sigrid Meckel
geb. 1953,
Lehrerin,
wohnhaft in Mettmann,
Nordstraße 67,

festgestellt. Frau Meckel hat die Wahl angenommen.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Einspruch erheben.

Der Einspruch ist bei dem Bürgermeister als Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Mettmann, den 13.05.2014

Der Bürgermeister als Wahlleiter

Günther